

RS Vwgh 2005/4/6 2004/04/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E6j

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litc;

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs3;

61999CJ0363 Postkantoor VORAB;

62000CJ0265 Biomild VORAB;

62001CJ0191 HABM / Wrigley;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3 idF 1999/I/111;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Ausgesetztes Verfahren: 2003/04/0019 B 15. September 2004 * EuGH-Entscheidung:

EuGH 62002CJ0064 21. Oktober 2004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/04/0187 E 20. Oktober 2004 RS 3

Stammrechtssatz

Mit Art. 3 Abs. 1 lit. c der ersten Markenrechts-Richtlinie, 89/104/EWG wird das im Allgemeininteresse liegende Ziel verfolgt, dass Zeichen oder Angaben, die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden können. Sie erlaubt daher nicht, dass solche Zeichen oder Angaben auf Grund ihrer Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten werden. Vielmehr müssen alle Zeichen oder Angaben, die zur Bezeichnung von Merkmalen der Waren oder Dienstleistungen dienen können, für die die Eintragung beantragt wird, allen Unternehmen zur freien Verfügung belassen werden, damit sie sie zur Beschreibung der selben Eigenschaften ihrer eigenen Produkte verwenden können. Ausschließlich aus solchen Zeichen oder Angaben bestehende Marken können daher vorbehaltlich der Anwendung von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie nicht Gegenstand einer Eintragung sein (Urteil vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-265/00 "BIOMILD", RN 34 ff, Urteil vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-363/99 "POSTKANTOOR", RN 54 f, Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-191/01 "DOUBLEMINT", RN 31).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999CJ0363 Postkantoor VORAB

EuGH 62000CJ0265 Biomild VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040226.X04

Im RIS seit

19.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at